

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 75

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Wilhelm WENGLER

Freie Universität Berlin

**DER INLANDSBEGRIFF IM DEUTSCHEN RECHT
MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES
PERSONENSTANDSRECHTS**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 23. September 1986

DER INLANDSBEGRIFF IM DEUTSCHEN RECHT MIT BESONDERER

BERÜCKSICHTIGUNG DES PERSONENSTANDSRECHTS⁺

Seit der Änderung des Personenstandsgesetzes von 1937 durch das Bundesgesetz vom 18.5.1957 wird bei der Berichtigung abgeschlossener Eintragungen ein eigenartiger Unterschied gemacht: Nach § 46 (2) PStG 1957 kann der Standesbeamte andere Berichtigungen eines abgeschlossenen Eintrages als die in Absatz 1 genannten selbst vornehmen, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch "i n l ä n d i s c h e" Personenstandsurkunden festgestellt ist. Wenn nach § 47 "im übrigen" ein abgeschlossener Eintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden kann, so gilt dies vor allem dann, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden festgestellt ist, die nicht inländische, sondern eben "a u s l ä n d i s c h e" Urkunden sind. Im Anschluß an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.1.1979, wonach Personenstandsurkunden aus der DDR nicht inländische Personenstandsurkunden im Sinne des § 46 a PStG 1957 sind,¹ sind unter anderem Zweifel geäußert worden, ob von saarländischen Standesbeamten in den Jahren 1920 - 1935 oder 1945 - 1955 ausgestellte Urkunden ebenfalls als ausländische Urkunden zu gelten haben, weil damals das Saarland nicht voll in das Deutsche Reich bzw. die Bundesrepublik integriert war.

Inland-Ausland, Inländer-Ausländer, inländisch-ausländisch - wer diese deutschen Worte in einer romanischen Sprache wiedergeben will, weiß, daß es dort sprachtechnisch entsprechend

+ Der Schrift liegt ein am 23.9.1986 bei der Herbstfortbildungsveranstaltung des Fachverbandes der saarländischen Standesbeamten im Europa-Institut der Universität Saarbrücken gehaltener Vortrag zugrunde.

¹ StAZ 1979, 119.

gebildete Ausdrücke nicht gibt. In der Sicht eines Franzosen ist das französische Inland zunächst einmal *territoire français*, das Ausland *territoire étranger* usw. Aber auch in den germanischen Sprachen, die entsprechende Ausdrücke für Inland und Ausland wie das Deutsche haben, sind interessante Differenzierungen zu beachten: Das englische Wort "i n l a n d" ist häufig im Sinne des deutschen Wortes "Binnenland" zu verstehen, und "o u t l a n d i s h" bedeutet nicht ausländisch, sondern fremdartig

Trifft man in deutschen Gesetzen das Wort Inland an, so wäre es absolut falsch zu glauben, daß eine bestimmte Örtlichkeit dabei stets entweder Inland oder Ausland sei. Die Aussage des Bundesverfassungsgerichts im Grundlagenvertragsurteil, die DDR sei (für die Bundesrepublik) nicht Ausland², ist, wenn sie besagen will, daß die DDR unter allen Umständen im Sinne aller Rechtsvorschriften der Bundesrepublik als Inland zu behandeln wäre, unrichtig. Sie wird auch vom BGH mit Recht nicht in dieser Weise beachtet.³

Aber wie kommt man überhaupt zu Aussagen darüber, was für ein bestimmtes Gesetz, das den Ausdruck Inland verwendet, darunter fällt? Ausgehend vom allgemeinen Völkerrecht läßt sich gewiß zunächst einmal von einem ganzen geographischen Raum sagen, daß er von einem einzelnen Staat in seinen Gesetzen als Inland in Anspruch genommen werden könne: Es handelt sich um den Raum, innerhalb dessen nach allgemeinem Völkerrecht nur dieser Staat durch seine Organe Hoheitsakte vornehmen lassen darf. Aber er ist ja nicht verpflichtet, innerhalb des ganzen Staatsgebietes bestimmte Staatsakte vorzunehmen: Daß dann zum Beispiel das "Zollinland" kleiner sein kann als das, was

2 BVerfGE 36, 30. Ähnlich schon BVerfGE 4, 306 bezüglich des Saarlandes.

3 Vgl. die in Fußnote 1 erwähnte Entscheidung.

Staatsgebiet des Staates im Sinne des Völkerrechts ist, ist eine bekannte Sache. Wenn nun die Regelung der Staatsgrenzen und der Hoheitsgewalt durch das allgemeine Völkerrecht vermittels vertraglicher Bestimmungen durchbrochen wird - man denke an Zollanschlüsse, vorgeschobene Grenzkontrollstellen usw. - was ist dann unter Inland im Sinne staatlicher Gesetze zu verstehen? Das wird besonders aktuell im Strafrecht: Auf Taten, die im Inland begangen worden sind, ist allgemein deutsches Strafrecht anwendbar; auf Taten, die von Deutschen im Ausland begangen worden sind, ist - wenn nicht aufgrund einer anderen "Inlandsverknüpfung" deutsches Recht allgemein anwendbar ist - deutsches Strafrecht nur dann anwendbar, wenn die Tat auch nach dem Recht des Staates strafbar ist, für den der Tatort zu seinem Inland gehört. Wo aber fängt das Inland bei einer kraft Vertrages beispielsweise auf französisches Staatsgebiet vorgeschobenen Grenzkontrollstelle der Bundesrepublik Deutschland an? Geht es um die strafbare Einfuhr von Rauschgiften, so gilt die Tat als im deutschen Inland vollendet, wenn jemand das Rauschgift versteckt durch den vom deutschen Zollbeamten auf französischem Staatsgebiet benutzten Kontrollraum hindurch zu bringen versucht. Hat aber ein Deutscher diese Kontrolle durchschritten und verursacht er noch vor Erreichung der deutschen Staatsgrenze eine Körperverletzung, so ist diese noch im Ausland begangen, also nur bei Strafbarkeit unter ausländischem Recht nach deutschem Strafrecht erfaßbar. Handelt es sich nun aber um eine Beamtenbeleidigung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt der an der exponierten Kontrollstelle tätigen deutschen Beamten, also um eine Handlung, die nach dem ausländischen Tatortrecht nur strafbar wäre, wenn sie gegenüber einem Beamten dieses anderen Staates begangen worden wäre, so muß man wieder eine "Inlands"tat annehmen, um bestrafen zu können.

Daß der Terminus Inländer in einem deutschen Gesetz bald deutsche Staatsangehörige bedeutet, bald natürliche Personen

mit Wohnsitz auf deutschem Staatsgebiet (z.B. "Devisen-inländer"), bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Was ist nun inländisches Recht und was sind inländische Staatsakte? Hier spielt die Beziehung zum Staatsgebiet im Sinne des allgemeinen Völkerrechts offenbar kaum noch eine Rolle: Sind Straftaten des gemeinen Strafrechts, wenn sie in einem deutschen Gesandtschaftsgebäude außerhalb der Bundesrepublik begangen sind, für die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts durch deutsche Gerichte Auslandstaten (soweit es sich nicht um Beamtenbeleidigung und dergleichen handelt), so sind doch die Amtsakte des Gesandtschaftspersonals ohne Zweifel inländische Staatsakte, und umgekehrt sind die für einen ausländischen Staat auf deutschem Staatsgebiet - etwa von einem Konsul oder von einem Amtsträger einer Stationierungstruppe - vorgenommenen Staatsakte ausländische Staatsakte.

Gerade bei Rechtssätzen und Staatsakten wird es häufig vermieden, "inländische" und "ausländische" Gesetze bzw. Staatsakte gegenüberzustellen; mit einer anderen Gesetzestechnik werden insbesondere solche Staatsakte erfaßt, die man auch als "inländisch" erfassen könnte: Statt von der Revisibilität inländischen Rechts zu sprechen, sagt der Gesetzgeber in § 549 ZPO, die Revision müsse auf eine Verletzung des "Bundesrechts" oder eine Vorschrift gestützt sein, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Gemeint ist aber nur Bundesrecht der Bundesrepublik Deutschland, nicht etwa das, was für die Schweiz oder Österreich Bundesrecht ist. Das Wort Bundesrecht ist also doch wieder letztlich als "inländisches" Bundesrecht zu verstehen.⁴

4 Einem in Westberlin übernommenen Bundesgesetz wird im allgemeinen ein einziger, das Bundesgebiet und Westberlin umfassender Geltungsbereich zugesprochen; dieser könnte dann auch mit dem Wort Inland bezeichnet werden. Die Verletzung eines solchen Bundesgesetzes durch ein Westberliner Gericht ist jedenfalls ein Revisionsgrund. Aus dem Umstand, daß das Bundesgrenzschutzgesetz nicht auf West-

Aber selbst dann entstehen neue Fragen: Gilt für ein Rechtsverhältnis kraft völkerrechtlichen Vertrages über Rechtsvereinheitlichung in mehreren Staaten einheitliches Recht, und zwar in der Bundesrepublik als Bundesgesetz, in anderen Staaten als deren Gesetz, und gehen alle Verknüpfungen des Anwendungsfalles zu irgend einem der Vertragsstaaten hin, wann kann die Revision darauf gestützt werden, daß ein solcher Satz des Einheitsrechts in seiner Eigenschaft als deutsches Bundesrecht verletzt worden sei? Als früher in § 549 ZPO statt von Bundesrecht von Reichsgesetzen die Rede war, und alte deutsche Reichsgesetze in dem von Deutschland abgetretenen Danzig weiter galten, war das in Danzig fortgeltende und deshalb zufällig wieder von einem deutschen Gericht angewendete Gesetz ein zur Revision in Leipzig geeignetes Reichsgesetz?

Die Rückbeziehung der Staatsakte auf den Staat, dessen Rechtsordnung sie veranlaßt hat, als Antwort auf die Frage nach der Inlandsqualität des Staatsaktes bereitet ihrerseits Schwierigkeiten, wenn eine staatliche Behörde - und sei es auch kraft Anweisung einer ihr vorgesetzten Stelle - letztlich für einen anderen Staat und anstelle einer echten eigenen Behörde dieses anderen Staates tätig wird, wie dies bei internationaler Auftragsverwaltung vorkommt. Ist der Schuß eines englischen Soldaten auf einem Schießplatz in Westberlin und der ihm vorausgegangene Befehl des englischen Offiziers ein inländischer Staatsakt des Vereinigten Königreichs, gegen den ein davon Belästigter ein britisches Gericht anrufen kann? Die englischen Gerichte haben dies

berlin erstreckt wurde, wird gefolgert, daß auch der Verkehr zwischen dem Geltungsgebiet dieses Gesetzes, nämlich dem Bundesgebiet, und Westberlin "grenzüberschreitender" Verkehr im Sinne des § 2 dieses Gesetzes sei. Würde der Ausdruck Inland im Gesetz verwendet, so wäre er unter Ausschluß von Westberlin zu verstehen.

verneint⁵ mit der Begründung, derartige Akte erfolgten unter der Autorität der Alliierten Kommandantur für Westberlin und diese übe ihrerseits Staatsgewalt des deutschen Staates aus.....

Andere Komplikationen entstehen, wenn ein Staat Gebiet mit den dort sitzenden Behörden, die ihrerseits Urheber von Staatsakten sind, verliert oder neu zu seinem Staatsgebiet hinzu erwirbt: Sind die vor der Abtretung des Gebietes von einer dort sitzenden Behörde ausgegangenen Staatsakte nach dem Verlust des Gebietes immer noch als inländische Staatsakte zu betrachten? Sind die vor dem Erwerb eines Gebietes von einer bis dahin für dieses Gebiet zuständigen ausländischen Behörde gesetzten Staatsakte nach dem Gebietserwerb inländische Staatsakte des erwerbenden Staates? Oder sind sie etwa nur für das neu erworbene Gebiet als inländische Staatsakte des erwerbenden Staates zu betrachten, für das Restgebiet dieses Staates hingegen ausländische Staatsakte geblieben?

Bei der Gebietsabtretung ist es offenbar nicht anders, als wenn eine inländische, aber im Ausland sitzende (exterritoriale)

5 Der britische Außenminister gab in den betreffenden Verfahren eine für die Gerichte bindende Erklärung ab, daß einerseits Deutschland als ein Staat bestehe, der für nichtkommerzielle Akte seiner Organe Immunität vor britischen Gerichten beanspruchen könne, und daß die Mitglieder der Alliierten Kommandantur einschließlich des britischen Militärkommandanten als Teil des Regierungsapparates dieses deutschen Staates anzusehen seien, vgl. 55 Brit.YB.Int.L. (1958) 525. Über die verschiedenen in England schwebenden Verfahren vgl. Commonwealth Law Bulletin 1986, 358 f.

Daß alle Aktivitäten des britischen Militärs in Westberlin "für" den fortbestehenden deutschen Staat erfolgen, ist meines Erachtens unhaltbar. Auch die Trauung von Angehörigen der britischen Besatzung von Westberlin durch einen britischen Militärgeistlichen ist sicher kein "deutscher" standesamtlicher Akt; bei einer entsprechenden Trauung für Angehörige der in der Bundesrepublik stationierten Truppen würde man dies auch keinesfalls annehmen, vgl. dazu OLG Hamm, FamRZ 1986, 678.

Behörde ihre Tätigkeit einstellt: Die Inlandsqualität eines Staatsaktes eines deutschen Konsuls im Ausland bleibt bestehen, wenn die konsularischen Beziehungen zu dem anderen Staat aufgegeben werden und das Konsulat geschlossen wird. Die Personenstandsakte der deutschen Standesbeamten, die während des Dritten Reiches im Protektorat Böhmen und Mähren und in den besetzten Ostgebieten tätig waren, sind auch heute noch in der Bundesrepublik als deutsche Staatsakte zu betrachten. Ein Urteil eines deutschen Gerichts in Wien aus dem Jahre 1943 blieb nach der Wiederabtrennung Österreichs für das restliche Deutschland ein inländisches Urteil und hätte daher als solches auch weiterhin in der Bundesrepublik und anderen Gebieten des deutschen Reststaates vollstreckt werden können. Komplikationen haben sich in Italien ergeben, als Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen von Gerichten in einem abgetretenen Gebiet noch vor dem Kassationshof in Rom anhängig waren oder dort eingeleitet werden sollten.

Schwieriger ist es, wie schon angedeutet, bei Staatsakten, die zur Zeit der Setzung des Aktes vom Standpunkt eines bestimmten Staates her zweifelsfrei ausländische Staatsakte sind, wenn das Gebiet, wo sie in erster Linie zunächst einmal wirksam werden sollten, und wo sich die Behörde befindet, die den Staatsakt gesetzt hat, von einem Staat erworben wird, und vor allem, wenn die betreffende Behörde gleichsam mit erworben wird. Soweit es darüber Vorgänge im deutschen Recht gibt, beziehen sie sich in erster Linie auf gerichtliche Entscheidungen und seltener auf Personenstandsakte. Es wird aber später noch zu zeigen sein, daß bezüglich der letzteren vielleicht mit Analogieschlüssen gearbeitet werden kann.

Das Saargebiet wurde im Versailler Vertrag vom Deutschen Reich nicht endgültig abgetreten, aber die Organe des Reiches und seiner Länder durften keine Staatsgewalt im Saargebiet und für das Saargebiet mehr ausüben; eine vom Völkerbund bestellte internationale Behörde durfte dort neue Gesetze erlassen. Es

kann dahingestellt bleiben, ob sie dies letztlich "für" den deutschen Staat getan hat, so wie es die englischen Gerichte heute bezüglich der Alliierten Kommandantur in Westberlin annehmen. Jedenfalls war das Fehlen einer endgültigen Abtretung des Saargebietes und die Tatsache, daß die saarländischen Gerichte nicht "für" einen anderen Staat tätig wurden - anders war es bei den polnischen Gerichten nach 1945 in den polnisch verwalteten deutschen Gebieten -, der Aufhänger dafür, daß man im restlichen Deutschland Urteile der saarländischen Gerichte als inländische Urteile betrachtete und demgemäß ohne weiteres anerkannte und vollstreckte, auch wenn im Saargebiet Urteile aus dem restlichen Reichsgebiet erst zur Vollstreckung "zugelassen" werden mußten.⁶ Man kann mit Sicherheit sagen, daß standesamtliche Urkunden aus dem Saargebiet, wenn es nach dem damaligen Recht darauf ankam,⁷ im übrigen Deutschland als inländische Urkunden behandelt wurden.

Da Danzig im Versailler Vertrag endgültig aus dem Reich ausschied, haben die deutschen Gerichte Danziger Urteile als ausländische Urteile behandelt.⁸ Da aber in Danzig das bisherige deutsche Recht weiter galt, und die meisten neuen Danziger Gesetze mit neuen deutschen Gesetzen übereinstimmten, bestand im allgemeinen kein Grund, Danziger Urteilen die Anerkennung ausländischer Urteile zu versagen. In Danzig selbst war sogar die Bereitschaft, deutsche Gerichtsentscheidungen als inländische Entscheidungen zu behandeln, zeitweise recht stark. Wo allerdings das materielle Recht im Reich und in Danzig auseinanderging, wie vor allem in Aufwertungssachen, war es nicht möglich, die Entscheidungen des anderen Gebietes ohne weiteres anzuerkennen.

6 Vgl. dazu BayObLG 26.11.1936, JFG 8 (1931) 49.

7 § 46a PStG 1957 galt allerdings damals noch nicht, wohl aber z.B. § 438 ZPO.

8 Vgl. RGZ 132, 193.

Als 1935 das Saargebiet wieder ohne Einschränkung "zum Deutschen Reich zurückkam", bereitete es keine Schwierigkeiten, die schon vorher geltende Inlandsqualität der saarländischen Staatsakte auch für die Vergangenheit beizubehalten. Nach 1945 ist das Saargebiet zunächst sicher nicht bei der Gründung der Bundesrepublik ein Land der Bundesrepublik geworden; es hatte eine eigene Verfassung, die es als ein von Deutschland gelöstes Gebilde betrachtete.⁹ Dennoch kam es bezüglich der Zivilurteile hier nicht zu einem Zustand, wie er seinerzeit im Verhältnis zwischen dem Reich und Danzig in Kraft war: Auch neue Urteile der Gerichte des Saarlandes wurden in der Bundesrepublik als inländische Urteile betrachtet¹⁰, obwohl umgekehrt Urteile aus der Bundesrepublik im Saarland zeitweise über das Justizministerium geleitet werden mußten, um im Saarland vollstreckt zu werden.¹¹ Als Begründung für die Haltung der Bundesrepublik diente diesmal der Gedanke, daß das ganze Deutsche Reich als ein einziges "Inland" fortbestand und auch das Saargebiet noch mitumfaßte. Nach der späteren Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik war die Inlandsqualität auch der alten Gerichtsurteile sowohl im Saarland selbst als auch in der übrigen Bundesrepublik vollkommen unproblematisch.

Bei den zeitweisen Vergrößerungen des Deutschen Reiches während der Nazi Herrschaft lagen die Dinge anders. Hier wurde zunächst ein Unterschied gemacht zwischen neu erworbenen Gebieten, bei denen das bis dahin geltende örtliche Recht mangels einer ausdrücklich anderweitigen Regelung aufrecht erhalten blieb (insbesondere Österreich und Sudetenland), denjenigen Gebieten, bei

9 Die Präambel der Verfassung vom 15.12.1947 spricht von der "politischen Unabhängigkeit des Saarlandes vom Deutschen Reich".

10 Vgl. dazu OLG Saarbrücken NJW 1952, 474, sowie NJW 1952, 450 und DtGerVollz 1950, 56.

11 Vgl. NJW 1956, 580.

denen das bisherige Recht alsbald durch das Reichsrecht ersetzt wurde (Eupen und die eingegliederten Ostgebiete) und schließlich den nicht in das "Großdeutsche Reich" eingegliederten, besetzten oder nur de facto annektierten Gebieten, bei denen einzelne Reichsgesetze teils durch zentrale Reichsorgane, teils durch örtliche deutsche Herrschaftsorgane eingeführt wurden, und zwar entweder für alle Bewohner jener Gebiete oder nur für die dort befindlichen Deutschen. In allen diesen Fällen hat man es aber vermieden, im Verhältnis zwischen dem Recht des "Altreichs" und dem "alten" Recht in den "neuen" Gebieten mit Ausdrücken inländisch-ausländisch zu operieren.

Entsprechend dem beschriebenen Unterschied wurde sodann auch ein Unterschied gemacht in der Behandlung "alter" Staatsakte in den neu erworbenen Gebieten, insbesondere in der Behandlung von Zivilurteilen. Für neue Urteile der Gerichte im Altreich und in den "neuen" Gebieten hat man alsbald die Vollstreckbarkeit im ganzen deutschen Herrschaftsgebiet eingeführt.¹² Hingegen blieben z.B. in Österreich "alte" österreichische Zivilurteile wie bisher weiterhin wirksam, und bei Eupen ließ man die alten Entscheidungen der für das Gebiet zuständigen belgischen Gerichte weiter wirksam sein.¹³ Solche alten Entscheidungen der Gerichte in den neu erworbenen Gebieten wurden aber im übrigen Reichsgebiet nur nach Maßgabe der bis dahin geltenden Vorschriften vollstreckt,¹⁴ also doch wie ausländische Urteile behandelt.¹⁵

12 VO 16.1.1940, RGBI 1940 I, 177.

13 VO 3.9.1940, §§ 9, 10, RGBI 1940 I, 1222. Die Verordnung spricht davon, daß die betreffenden Entscheidungen "anerkannt" würden. Ähnlich bei Urteilen polnischer Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten, §§ 46 f. VO 25.9.1941, RGBI 1941 I, 599.

14 § 7 der VO 16.1.1940.

15 Kurioserweise wurde für die Vollstreckung von alten Titeln aus der Tschechoslowakei die (analoge) Anwendung des deutsch-österreichischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21.6.1923 vorgesehen, vgl. VO 16.1.1940, § 7, Ziff. 4.

Ehe nun darauf eingegangen wird, welche Wirksamkeit "alten" personenstandsrechtlichen Akten aus den neu erworbenen Gebieten zukam, muß man sich zunächst einmal die allgemeine Frage stellen, welche Rolle die Staatsakte der Standesämter im Rechtsleben spielen. Sie sind bekanntlich vor allem **B e w e i s - m i t t e l** in gerichtlichen Verfahren, aber auch weitgehend in anderen Verfahren. Im Zivilprozeß werden sie Beweismittel zumeist in Verwirklichung als Urkunde. Sowohl die vom Standesbeamten geführten "Bücher" (Register) und Abschriften oder Fotokopien aus den Büchern, als auch die auf der Grundlage der Bucheinträge gefertigten einzelnen standesamtlichen Urkunden im engeren Sinne gehören dazu.

Urkunden erhalten kraft gesetzlicher Bestimmung je nach Art und Inhalt des Zustandekommens eine unterschiedliche **B e w e i s - k r a f t**. Über die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden im Zivilprozeß enthalten die §§ 415, 417 und 418 ZPO Bestimmungen, die wohl auch außerhalb des Zivilprozesses beachtet werden. Diese Vorschriften gelten auch für standesamtliche Urkunden, soweit nicht für diese in anderen Gesetzen, insbesondere im Personenstandsgesetz, abweichende Vorschriften bestehen. Nach § 418 ZPO würden standesamtliche Urkunden über Geburt oder Tod, die ja nicht auf eigener Wahrnehmung des Standesbeamten beruhen, keinen Beweis erbringen, wenn nicht die §§ 60, 66 PStG dies - und zwar eben für Urkunden, die unter dem PStG zustande gekommen sind - ausdrücklich anordnen würden.

Was ist aber z.B. mit Geburts- und Sterbeurkunden, die nicht von deutschen Standesbeamten aufgrund des deutschen Personenstandsgesetzes ausgestellt worden sind? Welche Beweiskraft haben dann Angaben etwa über den Namen der Mutter oder über den Vater eines Neugeborenen, oder über die Ursache des Todes einer Person, also Dinge, wie man sie häufig in ausländischen Urkunden findet. Welche Beweiskraft haben sodann ausländische standesamtliche Urkunden über Eheschließungen, die gar nicht vor dem betreffenden Standesbeamten erfolgt sind, so z.B. certificates

über eine stammesrechtliche Eheschließung, wie sie in einigen afrikanischen Ländern von einer Behörde ausgestellt werden?

In den Kommentaren zur ZPO wird immer wieder behauptet, daß die Bestimmungen der ZPO über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden in gleicher Weise für in- und ausländische Urkunden gelten,¹⁶ und somit auch für standesamtliche Urkunden, soweit nicht für diese besondere Vorschriften bestehen. Gelten nun besondere Vorschriften wiederum nur für standesamtliche Urkunden, die gemäß deutschem Recht errichtet worden sind, so wären für ausländische standesamtliche Urkunden die Bestimmungen zunächst dahin zu korrigieren, daß eine ausländische öffentliche Urkunde in Deutschland keine stärkere Beweiskraft haben kann, als sie nach demjenigen Recht, unter dem sie errichtet worden ist, in dem betreffenden Land besitzt. Andererseits kann man kaum so weit gehen, daß einer ausländischen öffentlichen Urkunde ohne weiteres in einem deutschen Verfahren die vom Recht des Ursprungslandes zugewiesene Beweiskraft zugebilligt wird, wenn es gar keine entsprechenden Urkunden mit entsprechender Beweiskraft im deutschen Recht gibt. So hat der BGH¹⁷ es meines Erachtens zutreffend abgelehnt, die Angabe der Todesursache in einer bolivianischen standesamtlichen Sterbeurkunde als Beweismittel zu verwenden; es wurde auch nicht geprüft, ob nicht das bolivianische Recht dieser Angabe Beweiskraft verschafft und dies dann gemäß § 418 ZPO einer "landesgesetzlichen" Beweiskraftvorschrift gleichzusetzen wäre. Selbst bei Übereinstimmung des deutschen Rechts über die Beweiskraft deutscher und des ausländischen Rechts über die Beweiskraft entsprechender ausländischer Urkunden, ist eine Gleichstellung dann nicht angebracht, wenn die Zuverlässigkeit ausländischer Beurkundungen z.B. durch das Fehlen von Strafbestimmungen gegenüber falschen Informationen

16 Vgl. Stein-Jonas 1972¹⁹, Anm. I 5 zu § 413.

17 BGHZ 37, 395.

beeinträchtigt ist. Der Umstand, daß die ZPO selbst nur bezüglich der Echtheitsvermutung einen Unterschied macht, ob die Urkunde sich als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslands errichtet darstellt, oder ob sie offenbar von einer inländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen inländischen Person errichtet ist, ist kein ausreichender Grund, um bezüglich der Beweiskraft k e i n e n Unterschied zu machen. Damit ist aber wieder noch nichts darüber gesagt, ob die Inlandqualität bezüglich der Beweiskraft ebenso zu ermitteln ist wie die Inlandqualität bezüglich der Echtheit, und wie insbesondere wieder die Beweiskraft standesamtlicher Urkunden zu behandeln ist.¹⁸

Von solchen Erwägungen her ist es meines Erachtens möglich, den eigentlichen Grund für die Vorschrift des § 46 a (2) PStG 1957 zu finden, wenn dort ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Personenstandsunterlagen gemacht wird: Dem Standesbeamten soll nicht die schwierige Aufgabe zugemutet werden, die B e w e i s k r a f t von solchen Personenstandsunterlagen zu prüfen, die nicht unmittelbar durch dieses Gesetz geregelt ist, oder durch andere deutsche Gesetze geregelt ist, die dem

18 Bezüglich ausländischer Personenstands- (insbesondere Geburts-) urkunden vertritt das Bundessozialgericht, StAZ 1986, 253, die Meinung, daß ihre Beweiskraft freier richterlicher Beweismwürdigung anheim gegeben ist, weil die Beweiskraftvorschrift der §§ 60, 66 PStG nicht für ausländische Urkunden gelte. Wenn zugleich gesagt wird, diese freie Beweiskraftwürdigung gelte entsprechend der freien richterlichen Würdigung der Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nach § 438 ZPO, so ist damit nicht die Frage beantwortet, warum nicht die Beweiskraftzuweisung durch das Recht des Ausstellungslandes über § 418 (3) ZPO beachtlich ist. Art. 5 des Abkommens vom 27.9.1956 über einheitliche Auszüge aus Personenstandsbüchern (vgl. BGBl 1961 II, 1958) wird dahin verstanden, daß jeder Vertragsstaat die Beweiskraft von Auszügen aus den Standesregistern, wenn sie in einem Verfahren vor seinen Gerichten aktuell wird, nach seinem Gutdünken regeln kann, aber daß er den gemäß dem Abkommen hergestellten Auszügen dieselbe Beweiskraft zubilligen muß, die er den nach dem vertraglich ungebundenen staatlichen Recht des Herkunftsstaates zustande gekommenen Urkunden zubilligt.

Standesbeamten ohne weiteres zugänglich sind.¹⁹

Dementsprechend hat der BGH in der schon erwähnten Entscheidung von 1979 sich dahingehend ausgesprochen, daß standesamtliche Urkunden, die in der DDR aufgrund des dortigen neuen Personenstandsgesetzes vom 16.11.1956 ausgestellt worden sind, keine inländischen Urkunden im Sinne von § 46 a PStG der Bundesrepublik sind. Andererseits bestimmt § 61 der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz von 1957 ausdrücklich, daß die Vorschriften über die Beweiskraft in §§ 60-66 PStG 1957 auch für die vom 1.1.1876 an geführten Standesregister gelten. Gemeint sind damit natürlich nur Standesregister, die aufgrund des ersten Personenstandsgesetzes des Reichs von 1875 bzw. des PStG von 1937 geführt wurden. Wenn man hier eine ausdrückliche Bestimmung dieser Art für notwendig betrachtet, so deshalb, weil die Zuschreibung von Beweiskraft in einem Gesetz, das sich mit der Errichtung von Urkunden befaßt, offenbar zunächst einmal nur für die gemäß dem betreffenden Gesetz errichteten Urkunden gelten will.

Soweit nun innerhalb von deutschem Staatsgebiet Personenstandsbücher vorhanden sind oder waren, die nicht gemäß den bisher

19 Das Personenstandsgesetz erwartet in vielen anderen Fällen, daß der Standesbeamte ausländisches Recht anwendet und im Zusammenhang damit ausländische Urkunden als Beweismittel für einen nach ausländischem Recht relevanten Vorgang verwendet. Nur in § 31 (2) PStG ist die Anwendung ausländischen Rechts zur Richtersache gemacht worden. Ob für den Begriff des ausländischen Rechts in § 31 (2) dieselben Gesichtspunkte eine Rolle spielen, wie sie für den Begriff der ausländischen Urkunde in § 46 a maßgebend sind, kann hier nicht weiter untersucht werden, ist aber m. E. zu verneinen. Sicher könnte auch unter § 31 (2) die Frage gestellt werden, ob eine Legitimation nach saarländischem Recht zwischen 1945 und 1955 oder nach dem österreichischen ABGB zwischen 1938 und 1945 eine Legitimation unter "inländischem" oder "ausländischem" Recht war, wenn damals eine Eintragung im Standesregister unterblieben ist.

§ 80 DA will den Standesbeamten vor der Prüfung der "Rechtswirksamkeit" ausländischer Entscheidungen und Urkunden bei der Eintragung von Vermerken und Randvermerken entlasten, wobei die Prüfung teils durch das Vormundschaftsgericht, teils durch die Landesjustizverwaltung, im übrigen durch die "zuständige Verwaltungsbehörde" oder die "übergeordnete Aufsichtsbehörde oder die oberste Landesbehörde" zu erfolgen hat. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit gehört aber auch dann die Prüfung der Beweiskraft von Urkunden, soweit sie etwas über tatsächliche oder rechtliche Vorgänge aussagen.

erwähnten Bestimmungen geführt wurden, beruht auch ihre Beweiskraft im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes nicht auf diesem Gesetz. Das wird bestätigt durch § 1 der 2. Verordnung über die Einführung des PStG 1937 zum 1.1.1939 in Österreich: Die bisherigen Bestimmungen über Aufbewahrung, Fortführung und Beweiskraft der bis dahin nach österreichischem Recht geführten Personenstandsbücher blieben in Kraft. Nach § 3 der Verordnung wurden die §§ 62-64 des PStG 1937 über den Inhalt von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden für Urkunden, die aufgrund der alten österreichischen Personenstandsbücher hergestellt wurden, als anwendbar erklärt; zugleich wurde bestimmt, daß § 66 PStG 1937 - wonach beglaubigte Abschriften aus den Büchern und sonstige Personenstandsurkunden die gleiche Beweiskraft wie die Bücher selbst haben - bezüglich der alten österreichischen Personenstandsbücher sinngemäß anzuwenden seien, wobei aber deren Beweiskraft, wie gesagt, nach altem österreichischem Recht zu beurteilen wäre. Der § 99 der ebenfalls in Österreich eingeführten 1. Durchführungsverordnung zum PStG 1937, wonach die Vorschriften dieses Gesetzes über Beweiskraft auch für die ab 1.1.1876 geführten Standesregister gelten, konnte also keinesfalls dahin verstanden werden, daß damit auch die in Österreich ab 1.1.1876 geführten Register erfaßt wurden.

Hätte man schon 1938 das über die Berichtigung einführen wollen, was 1956 in § 46 a PStG eingeführt wurde, so hätte man sicher den Ausdruck "inländisch" vermieden. Man hätte aber jedenfalls keine Berichtigungsbefugnis des Standesbeamten aufgrund von alten österreichischen Urkunden eingeführt, deren Beweiskraft nicht durch das Personenstandsgesetz 1937 geregelt oder durch die Ausführungsverordnung der Beweiskraft von Urkunden unter dem Personenstandsgesetz 1937 gleichgestellt war.

Ein entsprechender Gedanke hat nun offenbar hinter der Schaffung des § 46 a gestanden. Sicher sind daher beglaubigte Abschriften aus alten österreichischen Standesregistern und Urkunden aufgrund dieser Register, die während der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich durch einen damals "deutschen" Standesbeamten

hergestellt wurden, heute für einen Standesbeamten der Bundesrepublik keine inländischen Urkunden für die Zwecke des § 46 a PStG, genauso wie es die Urkunden aufgrund des neuen DDR-Personenstandsgesetzes nicht sind. Aus dem Gesagten können nun aber auch Umkehrschlüsse für Eintragungen in Personenstandsbücher gebildet werden, die in Gebieten, welche heute nicht zum Geltungsbereich des PStG 1957 gehören, aber gemäß dem PStG von 1875 bzw. 1937 erfolgten. Die Bücher selbst und die daraus gefertigten wörtlichen Abschriften bzw. Fotokopien der ursprünglichen Eintragung haben die Beweiskraft, die ihnen das der Eintragung zugrunde liegende Personenstandsgesetz und das PStG der Bundesrepublik 1957 übereinstimmend zuweisen; sie sind d e s - h a l b inländische Personenstandsurkunden im Sinne des § 46 a. Die anhand der Bücher hergestellten Einzelurkunden sind ebenfalls inländische Urkunden, sofern sie nicht nach Maßgabe der Personenstandsgesetze des Reichs, also "in deutscher Zeit" ausgestellt worden sind. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für Urkunden, die von deutschen Standesbeamten außerhalb des Deutschen Reichs im engeren Sinne, also im Protektorat Böhmen und Mähren, oder in den nicht eingegliederten Ostgebieten, für Deutsche ausgestellt worden sind, weil auch diese Ausstellung gemäß dem Personenstandsgesetz des Reichs erfolgte.

Soweit die Ausstellung der Urkunden aufgrund anderer Gesetze als der Personenstandsgesetze von 1875 und 1937, nämlich aufgrund "ausländischer" Gesetze, zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem der Aufbewahrungsort der Bücher nicht zum Reich bzw. zur Bundesrepublik gehörte, handelt es sich nicht um inländische Urkunden im Sinne des § 46 a. Das gilt nicht nur bezüglich der Urkunden aus der DDR, wenn die Ausstellung aufgrund des neuen Gesetzes vom 16.11.1956 erfolgte, sondern auch bezüglich der Urkunden, die nach Abtretung Elsaß-Lothringens und nach der Wiederverselbständigung Österreichs von französischen bzw. österreichischen Standesbeamten ausgestellt worden sind. Es rechtfertigt sich dies ohne weiteres dadurch, daß in diesen Fällen angesichts der Einführung einzelner neuer Bestimmungen in Frankreich bzw. Österreich weder sicher ist, daß die Urkunde die Beweiskraft einer Urkunde

des PStG hat, noch daß sie so lautet wie eine gemäß dem deutschen Personenstandsgesetz auszustellende Urkunde hätte lauten müssen; so werden z.B. in den französischen Urkunden die in den alten Standesregistern eingetragenen deutschen Vornamen in der französischen Fassung wiedergegeben.²⁰

Bei den Personenstandsbüchern, die im Saarland während der internationalen Verwaltung und von 1945 bis zur Eingliederung in die Bundesrepublik geführt worden sind und bei den damals im Saarland ausgestellten Einzelurkunden ist hingegen meines Erachtens eine pragmatische Analogie zu der Behandlung von Gerichtsurteilen aus jener Zeit, über die oben schon gesprochen wurde, umso mehr angebracht, als damals im Saarland dasselbe Personenstandsgesetz gegolten hat wie auf dem restlichen deutschen Staatsgebiet.²¹

Die BGH-Entscheidung von 1979, welche die Inlandseigenschaft der in der DDR nach dem dortigen neuen Gesetz geführten Bücher und der ausgestellten Einzelurkunden verneint, gilt meines Erachtens zunächst einmal nicht für Personenstandsurkunden aus der DDR vor dem Inkrafttreten des neuen DDR-Gesetzes, weil auch hier Rechtsgrundlage für die Ausstellung noch das PStG von 1937 war. Die BGH-Entscheidung gilt meines Erachtens auch nicht für später hergestellte Fotokopien und beglaubigte Abschriften aus den alten in der DDR befindlichen Personenstandsbüchern. Keinesfalls kann die BGH-Entscheidung ausgedehnt werden auf Bucheintragungen und Urkunden, die im Saarland in den Jahren 1920-1935 und 1945-1955 erfolgten. Es wäre geradezu absurd, wenn ein Standesbeamter in Saarbrücken heute die 1950 von seinem Vorgänger (oder von einem Standesbeamten in Saarlouis) ausgestellte Urkunde nicht als "inländische" Urkunde einer Berichtigung zugrunde legen dürfte.

20 Nach der Neufassung des Personenstandsgesetzes der DDR von 1966 kann der "Leiter des Standesamtes" eine abgeschlossene Eintragung berichtigen, wenn der richtige Sachverhalt durch "Personenstandsurkunden oder gerichtliche Entscheidungen" nachgewiesen ist. Berichtigungen, die der Leiter des Standesamtes nicht vornehmen darf, können durch Entscheidung des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises (also nicht eines Gerichts!) angeordnet werden.

21 Für die Eheschließung zwischen Franzosen ist zeitweise im Saarland ausschließliche Zuständigkeit französischer Standesbeamter von der Militärregierung beansprucht worden. Trotz Einführung einer besonderen saarländischen Staatsangehörigkeit ist andererseits für Deutsche von den Standesämtern im Saarland kein Eheschließungszeugnis verlangt worden.

ANHANG

Es ist keine ratio legis vertretbar, wonach mit dem Wort "inländisch" in § 46 a PStG nachträglich auf die gewiß nicht bestreitbare Tatsache abgestellt werden müßte, daß die Verfassung des Saarlandes, unter der sich das Rechtsleben im Saarland abspielte, das Saarland nicht mehr als Teil des deutschen Staates verstanden hat, und daß das Saarland eben noch nicht zur Bundesrepublik gehörte, während jedenfalls in der Bundesrepublik Entscheidungen der saarländischen Gerichte aus jener Zeit damals und jetzt als inländische Entscheidungen gelten.

Der Gesetzgeber hätte natürlich besser getan, den Ausdruck "inländisch" in § 46 a PStG 1957 zu vermeiden und sich so auszudrücken,²² daß die eigentliche ratio des Gesetzes nicht verdeckt wird. Aber daß es mit der Weisheit des Gesetzgebers nicht immer so gut bestellt ist, ist ja z.B. an dem neuen Gesetz der Bundesrepublik über internationales Privatrecht wieder evident geworden.

22 Eine Berücksichtigung der BGH-Entscheidung von 1979 in der Dienst-anweisung ist bisher nicht erfolgt. Die Definition in § 77 DA in der Fassung von 1966 - inländische Personenstandsurkunden sind in erster Linie Personenstandsurkunden, die ein deutscher Standesbeamter aus einem nach deutschem Recht errichteten Personenstandsbuch ausgestellt hat - unterstellt dem § 46 a PStG, daß diese Bestimmung auf völker- und staatsrechtliche Gesichtspunkte abstellen wolle und verkennt m. E., daß der Gesetzgeber diejenigen Urkunden für eine Berichtigung durch den Standesbeamten für geeignet hält, bei denen ohne weiteres erkenntlich ist, daß ihnen dieselbe Beweis kraft wie Urkunden unter dem PStG 1957 zukommt. Daher ist m. E. auch § 77 Ziff. 4 DA bedenklich: Die Beweiskraft von Urkunden alter Kirchenbuchführer ist nirgendwo nach dem PStG 1875 der Beweiskraft von Urkunden aufgrund dieses Gesetzes gleichgestellt worden.

Verkannt wird in der Dienst-anweisung auch, daß eine von einem ausländischen Standesbeamten beglaubigte reine Abschrift oder Fotokopie eines Bucheintrages, der unter einem deutschen PStG erfolgt ist, anders behandelt werden kann als eine "aufgrund" des Standesregisters ausgestellte Einzelurkunde.

Weder dem Personenstandsgesetz selbst noch der Dienst-anweisung liegt eine konsequente Behandlung auslandsverknüpfter Fragen des Standesregisterrechts zugrunde.

B.

Nr.

(Aufgebotsverzeichnis Nr.)

Nürnberg am zweizehnten September tausend neunhundert zwanzigsten Jahr

Die Ehe ist am 14. Juni 1920 rechtskräftig geschlossen worden durch den 1. Zivilsenator des Landgerichts in Nürnberg ist die Ehe geschlossen worden durch den Notar Albrecht v. ... in Nürnberg am 14. Juni 1920.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

*Nürnberg am 20. August 1920.
Der Standesbeamte
In Vertretung:
Meyer*

1. der Christus Karl Philipp Albert

der Persönlichkeit nach

er kennt,

geboren am zweizehnten April

des Jahres tausend neun hundert

zu Nürnberg im Erzstift

Geburtsregister Nr. ... des Standesamts in Nürnberg

wohnhaft in Nürnberg,

2. die Anna Maria Margareta

der Persönlichkeit nach

er kennt,

geboren am zweiten Oktober

des Jahres tausend neun hundert

zu Nürnberg,

Geburtsregister Nr. ... des Standesamts in Nürnberg

Nürnberg,

wohnhaft in Nürnberg,

Nr.

Erster Teil

Neunkirchen, den Freitag 1955

1. Der Kaufmann Horst Kurt
Adolf A. Katholisch
geboren am 1. Februar 19 in Neunkirchen
(Standesamt Neunkirchen Nr. 741)
wohnhaft in Neunkirchen

2. die Landwirtin Frau Elisabeth
Anna et. Katholisch
geboren am 26. Juli 19 in Neunkirchen
(Standesamt H. Oberstein Nr. 481)
wohnhaft in Neunkirchen

erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten. Der Standesbeamte fragte sie einzeln, und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen des Rechts aus, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

✓
Durch am 18. Juni 1955
rechtskräftig geworden Urteil
des Landgerichts
in München-IR.
Ist die Ehe zwischen dem
Horst Kurt Adolf A.
und der Frau Elisabeth
Anna Andres
geborene K.
geschieden worden.

Neunkirchen, 28. September 1955

Der Standesbeamte

[Signature]

Der Mann hat durch
Erklärung vom 7. Dezember 1955
vor dem Standesbeamten des
Standesamtes München III,
der Frau die Weiterführung
seines Familiennamens
untersagt.

1.
Neunkirchen-Saar, den 3. Dezember 1955

Der Standesbeamte

[Signature]

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage, und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Erster Teil

Neunkirchen (Saar), den 6.

1951

1. Der Metallschleifer Jakob L.
 katholisch,

geboren am 14. Juni 19 in Neunkirchen / Saar
 Standesamt Neunkirchen / Saar Nr.
 wohnhaft in Neunkirchen -
, und

2. die Hausgehilfin Pauline Klara R.
 katholisch,

geboren am 27. März 1921 in Oppenau
 (Standesamt Oppenau Nr.)
 wohnhaft in Oppenau,

erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten. Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander,

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach Kraft des Gesetzes aus, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

— Laut Hinweis des Standesamtes Oppenau vom 5. 9. 1953 hat der Metallschleifer Jakob L. wohnhaft in Neunkirchen/ Saar am 29. August 1953 dem oben bezeichneten Kinde seiner Familienname "L." erteilt.
— Neunkirchen / Saar, den 9. September 1953
Der Standesbeamte

Metz, den 11. 1944.

Die ledige beruflose Frau Maria
evangelisch
wohnhaft in Feunkirchen, (Saar),
Ehrenrundenstraße 21

hat am 6. 1944 um 23 Uhr - 30 Minuten
zu Metz, Herowingerstraße 45
ein Knaben geboren. Das Kind hat den Vornamen erhalten:
Hartbeinz.

Eingetragen auf mündliche - schriftliche Anzeige des Leiters der
Landesfrauenklinik, Metz.

Anzeigende

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

In Vertretung

[Signature]

Reproduction certifiée
conforme à l'original
(procédé agréé par
arrêté ministériel)



Metz, le - 7 OCT. 1985

L'Officier de l'Etat-Civil
délégué:



[Signature]

- 1. Eheschließung der Eltern am 18. 1. In Wiebelskirchen
(bei unehelichen Kindern)
(Standesamt Wiebelskirchen (Kt. Homburg) Nr.)
- 2. Eheschließung des Kindes am In
(Standesamt Nr.)
- 3. Tod des Kindes am In
(Standesamt Nr.)

A	Etat: RÉPUBLIQUE FRANÇAISE	Communs: METZ (Moselle) -----
	States: REPUBLIK FRANKREICH States: REPUBBLICA FRANCESE States: REPUBLIC OF FRANCE States: REPUBLIEK FRANKRIJK Estados: REPUBLICA FRANCESA Devlet: FRANSA CUMHURİYETİ	Gemeinde - Municipality - Muncípio de - Comune di - Comento - Kêy veyo mahalle
EXTRAIT D'ACTE DE NAISSANCE N°		
Auszug aus dem Geburtenregister - Extract of the register of births - Estratto del registro di natiuitas - Estratto del registro delle nascite - Uktreksal uit de register van de burgerlijke stand omtrent een geboorte - Doğum kayda özet.		
a) Lieu de naissance: Geburtsort - place of birth - lugar de nacimiento - luogo di nascita - plaats van geboorte doornum yort	METZ (Moselle) -----	
b) Date de naissance: Geburtsdatum - date of birth - fecha de nacimiento - data di nascita - datum van geboorte - doğum tarihi	06 / 1944 -----	
c) Sexe de l'enfant: Geschlecht des Kindes - sex of the child - sexo del niño - sesso del bambino - geslacht van het kind - cöcülün cinsiyeti	M. -----	
d) Nom de famille de l'enfant: Familienname des Kindes - surname of the child - apellido del niño - cognome del bambino - familiensam van het kind - cöcülün soyadı	K. -----	
e) Prénoms de l'enfant: Vornamen des Kindes - christian names of the child - nombres de pila del niño - pronomi del bambino - voornamen van het kind - cöcülün adı	Karlheinz -----	
f) Nom de famille du père: Familienname des Vaters - surname of the father - apellido del padre - cognome del padre - familiensam van de vader - babasının soyadı	-----	
g) Prénoms du père: Vornamen des Vaters - christian names of the father - nombres de pila del padre - pronomi del padre - voornamen van de vader - babasının adı	-----	
h) Nom de jeune fille de la mère: Mädchenname der Mutter - maiden name of the mother - apellido de soltera de la madre - nome di signorina della madre - meisjesnaam van de moeder - anasının solunmeäden hocaklı soyadı	K. -----	
i) Prénoms de la mère: Vornamen der Mutter - christian names of the mother - nombres de pila de la madre - pronomi della madre - voornamen van de moeder - anasının adı	Irma Maria -----	
Lieu de délivrance, signature et scellé du dépositaire du registre Ausstellungsort, Unterschrift und Dienstsiegel des Registerführers date of issue, signature and seal of keeper fecha de expedición, firma y sello de depositario data in cui è stato rilasciato l'atto, con firma e sigillo dell'Ufficio datum van afgifte, ondertekening en zegel van de bewaarder verildigi tarih, kayı memurunun imza ve mühürü		
		METZ, ----- le 07/10/1985 L'Officier de l'état civil 
		

EXTRAIT D'ACTE DE NAISSANCE INTERNATIONAL

EC 318 A

Nr. 135.

A

Erster Teil

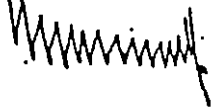
Neunkirchen, den 1948.

I. Der Larquam Fritz Hermann G.
geboren am 8. Juni 19. in Neunkirchen
(Standesamt Neunkirchen Nr. 361.)
wohhaft in Neunkirchen

und
die Hauseloff Irma Maria K.
geboren am 18. Januar 19. in Wichelokirchen
(Standesamt Wichelokirchen Nr.)
wohhaft in Neunkirchen

G. hat dem von seiner Ehefrau vorehelich geborenen Kinde. Karl Heinz K. geboren am 6. 1942 in Metz, Registernummer 1944, gemäß besonderer Verhandlung vom 28. Dezember 1948 vor dem hiesigen Standesbeamten gemäß § 1706 B.G.B. seinen Familiennamen "G" erteilt.

Der Randvermerk an dem Geburtsregister kann nicht vorgenommen werden (Frankreich), weshalb der vorstehende Vermerk im Heiratsregister. 1948 des Standesamts Neunkirchen-Saar eingebracht wurde. Neunkirchen-Saar, den 13. April 1953. Der Standesbeamte



erschieden heute zum Zwecke der Eheschließung vor dem unterzeichneten Standesbeamten. Der Standesbeamte fragte sie einzeln und nacheinander, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach im Namen des Rechts aus, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen waren anwesend:

1.

2.